

Internationales Baurecht

Akademische Monographie



Autor: Dmitry Semenovich Belkin
(ORCID: <https://orcid.org/0009-0003-1532-1958>)

Associate Professor (Dozent) für
Internationales Recht, Slawisch-
Griechisch-Lateinische Akademie,
Moskau, Russische Föderation. E-
Mail: dmitryb81@gmail.com

DOI: 10.64457/icl.de.ch23

Dogmatische Grundstrukturen des völkerrechtlichen Energiebaurechts: Systematisierung, Vertragsdogmatik und verfassungsrechtliche Bezüge

Empfohlene Zitierweise: Dmitry Semenovich Belkin: Dogmatische Grundstrukturen des völkerrechtlichen Energiebaurechts: Systematisierung, Vertragsdogmatik und verfassungsrechtliche Bezüge. In: Internationales Baurecht. Moskau: Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, 2025. DOI: 10.64457/icl.de.ch23.

Internationale Energieabkommen prägen vielschichtig die Risikoverteilung, Investitionsschutz- und Schiedsklauseln von Bauverträgen im Energiesektor. Die Arbeit untersucht Vertrag zur Energiecharta, das Dritte Energiepaket der EU, Statuten von OPEC und GECF sowie die Pariser (1960) und Wiener (1963) Haftungsübereinkommen. Sanktionen und die Sabotage der Nord-Stream-Leitungen werden als Belastungsproben für force-majeure-Regelungen herangezogen. Ergebnis ist ein Katalog FIDIC-basierter Vertragsklauseln (ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit, grenzüberschreitende

Unitisation, adaptive Preisformeln) und der Vorschlag UN- oder BRICS-weiter Modellverträge zur globalen Projektsicherheit.

Internationale Energieabkommen sind ein maßgeblicher Faktor für die Ausgestaltung internationaler Bauverträge im Energiesektor. Ihre Wirkung entfaltet sich auf normativer, institutioneller und ökonomischer Ebene: durch die Setzung zwingender öffentlich-rechtlicher Anforderungen an Marktteilnehmer, durch die Etablierung transparenter Transit- und Investitionsregime sowie durch die Vorgabe preislicher und technologischer Referenzrahmen, die Projektträger in ihre Vertragsarchitektur integrieren müssen. In der heutigen multilateralen Regulierungsordnung nimmt der Energiecharta-Vertrag von 1994 (ECT) eine zentrale Stellung ein; die Forschung hebt hervor, dass er als erstes multilaterales Instrument den Schutz von Energieinvestitionen und einen Rechtsrahmen für den grenzüberschreitenden Energietransit etabliert und Investoren zudem ein unmittelbares Klagerecht gegen Staaten vor internationalen Schiedsgerichten verleiht (Golovanova & Kuklina, 2020; Konoplyanik & Walde, 2006). Für EPC/EPCM-Verträge über Energieinfrastruktur folgt hieraus die Notwendigkeit, Investitionsschutzklauseln vorzusehen und die Streitbeilegung so zu kalibrieren, dass bei Vorliegen von Investitionselementen der Weg zum ICSID offensteht, während für reine Leistungsstreitigkeiten ein kommerzielles Schiedsforum (z. B. ICC) erhalten bleibt.

Vor dem Hintergrund einer beschleunigten Energiewende und einer Verschiebung geopolitischer Gewichte wirken die regulatorischen Initiativen der Europäischen Union – namentlich das Dritte Energiepaket – in außergewöhnlicher Weise auf den Abschluss und die Durchführung von Bauverträgen, die mit den Strom- und Gasmärkten verknüpft sind. Liberalisierung, diskriminierungsfreier Netzzugang und Entflechtung (Unbundling) werden in techno-juristische Pflichten für Auftraggeber und Auftragnehmer „übersetzt“, einschließlich Interoperabilitätsanforderungen, Umweltgenehmigungen und Kartellrechts-Compliance (Chugunov, 2022; Gudkov, 2016). Vertragspraktisch führt dies zu „Besonderen Bedingungen“ (FIDIC: Particular Conditions) mit Zusagen zum Drittzugang, zu ringfenced-Rechnungslegung sowie zu feineren Risikomatrizen für Verzögerungen aufgrund von Rechtsänderungen, flankiert durch aufschiebende

Bedingungen (conditions precedent), strenge Anzeigefristen (time-bar; etwa 28-Tage-Mitteilungen) und „change in law“-Mechanismen, deren Wirksamkeit einer AGB-Kontrolle und dem Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) standhalten muss.

Produzentenassoziationen wie die OPEC und zwischenstaatliche Foren wie das Gas Exporting Countries Forum beeinflussen Bauverträge mittelbar über Preisbildung und Sanktionsrisiken. Das OPEC-Statut kodifiziert die Koordinierung der Exportpolitik der Mitgliedstaaten; dies prägt langfristige Preisbenchmarks und Nachfrageprognosen und wirkt damit auf Finanzmodelle, Indexierungen und Preisangepassungsklauseln in EPC/EPCM-Verträgen (OPEC, 2021). Fragen der Sanktionsverträglichkeit von Zahlungen, Ausrüstungen und Dienstleistungen sind zur Regeldisziplin der Gasbranche geworden; aktuelle Berichte über Genehmigungen für bestimmte Energiegeschäfte mit russischen Kontrahenten unterstreichen diese Exponierung (Interfax, 2023). Vertraglich geboten sind robuste Force-Majeure-, Change-in-Law- und Sanktionsklauseln sowie erweiterte „Representations and Warranties“ von Lieferanten, ausstellenden Banken für „on-demand bonds“ und Versicherern; zugleich sind Verhältnismäßigkeit und Privatautonomie im Blick zu behalten.

Die Doktrin der Energiesicherheit liefert den öffentlich-rechtlichen Rahmen, der die privatautonome Gestaltung begrenzt. Als Fähigkeit des Staates verstanden, eine stabile Versorgung zu gewährleisten und kritische Infrastruktur zu schützen, bildet Energiesicherheit ein eigenständiges rechtliches Schutzgut, das die Vertragsfreiheit kanalisiert: Routenentscheidungen, Standards der physischen Sicherheit, Anforderungen an Versorgungssicherheit und Importsubstitution geraten unter Regulierungsregime (Shestopalov, 2012). Für Bauvertragsformen bedeutet dies verschärzte Lizenz- und Zulassungsvoraussetzungen, die Einbindung detaillierter Business-Continuity-Pläne (BCP), Stresstest-Protokolle sowie Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden; im nationalen Werkvertragsrecht sind hierbei VOB/B-Schnittstellen und HOAI-Belange mitzudenken.

Ein besonderer Regimekomplex sind die Übereinkommen zur zivilrechtlichen Haftung für Nuklearschäden – das Pariser Übereinkommen

(1960) und das Wiener Übereinkommen (1963). Diese Verträge setzen imperative Haftungszuweisungen, Haftungshöchstgrenzen und Versicherungspflichten, die die vertragliche Risikostruktur beim Bau von Kernkraftwerken unmittelbar prägen: Sie erzwingen erweiterte Versicherungsdeckungen, periodische Sicherheits-Audits, das Management nuklearer Stoffe und Notfallprotokolle. Rechtlich verschiebt sich damit ein Teil der Risiken aus dem dispositiven Bereich der Parteien in den Orbit völkerrechtlicher Verpflichtungen der Staaten, was die Spielräume der FIDIC-„Particular Conditions“ und den Zuschnitt von Sicherheiten (Garantien, Versicherung) vorgibt.

Forschungen zum grenzüberschreitenden Rohstoffabbau in der Arktis zeigen, wie zwischenstaatliche Abkommen über Abgrenzung, Unitsierung und gemeinsame Bewirtschaftung in privatrechtliche Pflichten transformiert werden – über Beteiligungsformeln, Koordinierungsausschüsse und Joint Operators; einschlägig ist die russisch-norwegische Praxis (Vylegzhannin, Salygin & Krymskaya, 2020). Für Auftragnehmer resultieren strenge Anforderungen an „supply chain compliance“, einheitliche Standards der technischen Dokumentation sowie Akzeptanz von an zwischenstaatlichen Abkommen ausgerichtetem anwendbarem Recht und Gerichtsstand, die dispositiven Vertragsregelungen vorgehen.

Geopolitische Schocks und einseitige restriktive Maßnahmen beeinflussen Termine und Kosten von Energie-Bauprojekten und verlangen bereits in der Vorvertragsphase einen „Schutzbügel“ der Rechtspositionen. Illustrativ sind die Verzögerungen und weiteren Entwicklungen um „Nord Stream 2“, die in der Literatur im Lichte von Sanktionsregimen analysiert werden (Kritskiy, 2017). Nach dem Sabotageakt im September 2022, der Stränge von „Nord Stream“ und „Nord Stream 2“ physisch zerstörte, stellten sich Fragen der Zuweisung von Force-Majeure-Risiken, der Versicherungsdeckung, von Beweismäßigkeiten und Subrogation zwischen Auftragnehmern, Betreibern und Versicherern. Vertragsreaktionen sind vertiefte Pflichten zu Vermessung und Monitoring, Cyber- und physische Sicherheitsauflagen, eine Klassifizierung der Risiken nach Versicherbarkeit sowie klare Trigger für Frist- und Preisfortschreibungen bei internationaler Spannungslage. In diesem Kontext erinnert ein klassischer Grundsatz deutscher Außen- und Energiepolitik an die strukturelle Interdependenz: „Mit Russland muß

Deutschland immer ein gutes Einvernehmen haben.“ [Германия всегда должна поддерживать хорошие отношения с Россией.] – eine Mahnung zur Risikosaldierung, die auch die Vertragsgestaltung durchzieht.

Abkommen im Rahmen der EAWU und andere Regionalregime implementieren besondere Streitbeilegungsverfahren für grenzüberschreitende Netze und Trasseninfrastruktur; Analysen des russisch-norwegischen Unitsierungsmodells verweisen auf deren Effektivität (Fodchenko, 2018). Die Entwicklung zeigt eine Präferenz für gestufte Mechanismen: Verhandlung – unabhängiges Sachverständigengutachten – Dispute Avoidance/Adjudication Board (DAAB) – Schiedsverfahren. In Energie-Bauverträgen schlägt sich dies in obligatorischen FIDIC-DAAB-Klauseln, in Good-Faith-Pflichten bei Vorstufen sowie in einer an den „standard of review“ und das Verhältnismäßigkeitsprinzip angelehnten Eskalationslogik nieder.

Internationale Energieabkommen wirken auf das nationale Recht ein, indem sie Gesetzesnovellen anstoßen, die Sicherheits- und Nachhaltigkeitsstandards von Energieanlagen anheben. Die russische Lehre betont die Notwendigkeit, solche internen Neuerungen mit internationalen Verpflichtungen zu harmonisieren – als Bestandteil der Stärkung der Energiesicherheit (Lisitsyn-Svetlanov, 2021). Dies recalibriert Projekt- und Bauvorschriften und schafft normative „Anker“ für Verträge: Listen obligatorischer Standards (GOST, SP, ISO), erweiterte „Arbeitgeber-Anforderungen“, unabhängige technische Aufsicht und Compliance-Audits; im deutschen Kontext sind Schnittstellen zu Bauordnungs- und Vergaberecht (GWB-Vergaberecht) mitzudenken.

Ökonomisch schlagen sich internationale Energieabkommen in Preis- und Investitionsanreizen nieder. Langfristige Gasabreden zwischen Russland und EU-Staaten sowie Förderregime für Erneuerbare – Subventionen und steuerliche Erleichterungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen – werden in die Finanzmodelle von Bauverträgen eingebettet und bestimmen EPC-Preisparameter, Zahlungspläne, KPI und Bonus-Malus-Systeme (Gudkov, 2016; Romanova, 2015, 2016).

Eine systematische dogmatische Bewertung bestätigt die Mehrebenen-Normbildung. Studien zu internationalen Energiebeziehungen heben die

Komplexität des Akteursgefüges sowie die Notwendigkeit klarer Rechte-/Pflichtenallokation und effektiver Streitbeilegungsmechanismen hervor (Bogonenko, 2017). Für das internationale Bauvertragsrecht ergeben sich drei Folgerungen: Erstens sollte dem Investor neben dem kommerziellen Schiedsverfahren der Zugang zu investitionsrechtlichen Schutzforen eröffnet sein. Zweitens sind Sanktions-, Umwelt- und Technologieregime als eigenständige Gründe für Frist-/Preis-Anpassungen in die Risikomatrix zu integrieren. Drittens sind Leistungssicherheiten (on-demand-Garantien, CAR/EAR- und Betriebsunterbrechungs-Deckungen, politische Risikoversicherungen) im Rahmen der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Grenzen abzustimmen.

Die weitere Entwicklung des internationalen Energierechts – und seine Projektion auf Bauverträge – wird von der Vereinheitlichung „grüner“ Baustandards und der Erneuerbaren sowie von der Digitalisierung des Lebenszyklus der Anlagen geprägt sein. Die Literatur bestätigt, dass politisch-rechtliche Faktoren des Energie-Dialogs zwischen Russland und der EU weiterhin erhebliche Projektwirkungen entfalten (Gudkov, 2014) – mit Konsequenzen für Vertragsstruktur, Genehmigungen und Risikoteilung. Strategisch erscheint es angezeigt, einheitliche Infrastruktur-Formulare im Rahmen der BRICS oder der Vereinten Nationen zu entwickeln, aufbauend auf bewährten FIDIC-Formen und angepasst an regionale öffentlich-rechtliche Anforderungen. Kernbestandteil sollte eine ICSID-Schiene sein, wo die Streitigkeit Investitionselemente aufweist – unter Bezug auf die in Salini angewandten Kriterien –, während für „rein“ kommerzielle Differenzen weiterhin ICC-Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen wird (Salini Costruttori S.p.A. and Italstrade S.p.A. v. Kingdom of Morocco [I], 2001).

In der Summe ziehen internationale Energieabkommen die Grenzen und Vektoren der Vertragsautonomie im Energiebau: Sie kodifizieren Regeln zu Zugang, Transit, Haftung und Streitbeilegung; sie definieren Preis- und Technologierahmen und kanalisieren staatliche Förder- und Versicherungslösungen. FIDIC-basierte, an öffentliche Regime – von nuklearer Haftung bis Sanktionsklauseln – angepasste Vertragsformen bieten die nötige Vorhersehbarkeit. Der Fortschritt hängt von zwischenstaatlicher Vereinheitlichung, digitalen Informations-Standards und belastbaren

mehrschichtigen Mechanismen zum Schutz der Rechte der Projektbeteiligten ab.

Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Völkerrechtliche Zusammenarbeit im Energiebereich. Internationales Energierrecht. Probleme des internationalen Atomrechts.

Die wichtigsten Forschungsergebnisse wurden im folgenden begutachteten Aufsatz veröffentlicht: Белкин, Д. С. Влияние международных энергетических соглашений на условия международных строительных контрактов в энергетическом секторе / Д. С. Белкин // Законы России: опыт, анализ, практика. – 2025. – № 3. – С. 82-86. – EDN LFNVDS. EDN: LFNVDS

Article URL: <http://www.bukvoved.ru/anno/anno-03-2025.html>

Literaturverzeichnis

1. Bogonenko, V. A. (2017). Rechtliche Natur und Merkmale völkerrechtlicher Beziehungen im Energiebereich. *Vestnik Polotskogo gosudarstvennogo universiteta. Seriya D*, (14), 127–132.
2. Chugunov, D. K. (2022). Rechtliche Aspekte der Umsetzung der Energiepolitik der EU gegenüber Drittstaaten (Dissertation). Moskau.
3. Fodchenko, I. P. (2018). Mechanismen der Streitbeilegung im russisch-norwegischen Modell der Unitsierung. *Predprinimatel'skoe pravo*, (4), 63–69.
4. Golovanova, A. E., & Kuklina, A. N. (2020). Grundlagen des Energiechartavertrags. In *Rynochnaya transformatsiya ekonomiki Rossii* (S. 12–14).

5. Gudkov, I. V. (2016). Zuständigkeit der EU in der Regulierung energierechtlicher Beziehungen. *Mezhdunarodnoe ekonomicheskoe pravo*, (1), 10–17.
6. Konoplyanik, A., & Walde, T. (2006). Energiechartavertrag und seine Bedeutung. *Journal of Energy & Natural Resources Law*, 24, 523.
7. Kritskiy, K. V. (2017). Einseitige restriktive Maßnahmen. *Moskovskii zhurnal mezhdunarodnogo prava*, (1), 131–140.
8. Lapshina, I. E., Zelenkova, L. K., & Ogorodnikova, L. E. (2023). Völkerrechtliche Regulierung des Handels mit Energieressourcen. *Zakon i vlast'*, (5), 84–95.
9. Lisitsyn-Svetlanov, A. G. (2021). Energiesicherheit und rechtspolitische Aufgaben. *Pravovoi energeticheskii forum*, (4), 8–12.
10. Romanova, V. V. (2015). Rechtsgrundlagen der internationalen Energieordnung. *Mezhdunarodnoe publichnoe i chastnoe pravo*, (3), 9–12.
11. Romanova, V. V. (2016). Außenwirtschaftliche Geschäfte im Gassektor. *Mezhdunarodnoe publichnoe i chastnoe pravo*, (3), 12–16.
12. Shestopalov, P. V. (2012). Wesen der Energiesicherheit. *Problemy ekonomiki i yuridicheskoi praktiki*, (5), 200–201.
13. Vylegzhinanin, A. N., Salygin, V. I., & Krymskaya, K. A. (2020). Grenzüberschreitende Rohstoffnutzung. *Mezhdunarodnye protsessy*, 18(3), 23–41.

© 2025 Internationales Baurecht